

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
"Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Heitersheim"**

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 19. April 2011 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Wasserversorgungsbetrieb der Stadt Heitersheim" beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Der Versorgungsbetrieb (Wasserversorgung und Beteiligungen an anderen Versorgungsunternehmen) der Stadt Heitersheim bildet einen nach § 2 des Eigenbetriebsgesetzes zusammengefassten Eigenbetrieb, der nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Satzung über die Wasserversorgung der Stadt Heitersheim und dieser Satzung in den jeweils geltenden Fassungen geführt wird. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Versorgungsbetrieb der Stadt Heitersheim“.

(2) Der Versorgungsbetrieb versorgt die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet mit Trinkwasser im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Wasserversorgungssatzung. Er kann Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.

Die Beteiligungen an anderen Versorgungsunternehmen dienen der Sicherung der Versorgung der Bürger mit Energie im Versorgungsgebiet der Stadt Heitersheim. Die Beteiligung an anderen Versorgungsunternehmen umfasst eine Beteiligung der Stadt Heitersheim als Kommanditist an badenova AG & Co. KG. Durch die Beteiligung an diesem anderen Versorgungsunternehmen erhält die Stadt Heitersheim die Möglichkeit, sich mit allen energiewirtschaftlichen Fragestellungen und Projekten in einem Kommunalbeirat der badenova AG & Co. KG aktiv zu beteiligen. Durch die Beteiligung an der badenova AG & Co. KG werden für die Stadt Heitersheim gesicherte Renditen im energiewirtschaftlichen Rahmen erschlossen.

Absatz 3 und **Absatz 4** gelten in der bisherigen Fassung unverändert fort.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf Euro 227.822,97 festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

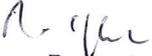
Heitersheim, 19. April 2011



Martin Löffler
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung vom 19. April 2011 wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Stadt Heitersheim am 13. Mai 2011. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte am 04. Mai 2011.

Heitersheim, den 31. Mai 2011


Reiner Burgert
Stadtoberamtsrat